

## **Finanzordnung**

---

des Thüringer Schwimmverbands e. V.

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

(1) Die Finanzordnung des Thüringer Schwimmverbands e. V. (TSV) regelt die Kassen- und Vermögensverwaltung.

(2) Die Mittel des TSV sind nach den Bestimmungen dieser Finanzordnung, insbesondere nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, zu verwenden.

### **§ 2**

#### **Geltungsbereich**

Die Finanzordnung gilt für alle Leitungsebenen des TSV, für alle ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter, für alle Lehrgangsteilnehmer und Teilnehmer an Veranstaltungen des TSV.

### **§ 3**

#### **Haushalt und Haushaltsplan**

(1) Der Haushaltsplan bildet die Grundlage für die Haushaltsführung. Er soll alle im Geschäftsjahr zu erwartenden Einnahmen sowie die voraussichtlichen Ausgaben enthalten.

(2) Für jedes Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan bis zum 15. März des jeweiligen Geschäftsjahres zu erstellen, der durch das Präsidium genehmigt werden muss. Die Mitglieder des Präsidiums müssen bis zum 31. Januar des jeweiligen Geschäftsjahres ihre Finanzpläne für das laufende Jahr dem Vorstand Finanzen vorlegen. Der Geschäftsführer hat zum 31. Januar des jeweiligen Geschäftsjahres eine Aufstellung der voraussichtlichen Ausgaben der Geschäftsstelle zu erarbeiten. Bei Bedarf kann ein Nachtragshaushalt erstellt werden.

### **§ 4**

#### **Kassen- und Buchführung**

(1) Für jedes Geschäftsjahr ist über Aufwendungen und Erträge abzurechnen. Der Vorstand Finanzen hat dem Präsidium halbjährlich über die Finanzlage zu berichten.

(2) Der Vorstand Finanzen ist für eine ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich.

(3) Die Kassengeschäfte des laufenden Geschäftsjahres können dem Geschäftsführer übertragen werden. Dieser kann über Ausgaben bis zu einer Höhe von 500,00 Euro eigenverantwortlich entscheiden. Höhere Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Vorstands Finanzen oder des Präsidenten.

## **Finanzordnung**

---

des Thüringer Schwimmverbands e. V.

(4) Zur Vertretung des TSV haben der Präsident, der Vorstand Finanzen und der Geschäftsführer jeweils Einzelvollmacht über die Bankkonten. Die Beschränkungen von Absatz 3 finden Anwendung.

(5) Alle Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäß zu belegen und in den Büchern zu erfassen. Dabei sind die Regelungen der Finanzrichtlinie zu beachten.

(6) Für die Kontrolle der rechnerischen Richtigkeit der Kassenbücher und wirtschaftlich zweckmäßigen sowie satzungsgemäßen Verwendung der Mittel des TSV sind die durch den Verbandstag gewählten Rechnungsprüfer zuständig. Die Kasse des TSV ist mindestens einmal jährlich zu prüfen. Die Rechnungsprüfer erstatten dem Verbandstag Bericht über Kassenprüfungen.

(7) Das Inventar des TSV ist auf einer gesonderten Aufstellung zu belegen. Dabei sind Anschaffungen und Bestände in einer Höhe ab 410,00 Euro zu inventarisieren.

### **§ 5**

#### **Weitere Bestimmungen**

(1) Die Aufnahme von Krediten und Darlehen muss vom Präsidium beschlossen werden.

(2) Nicht geregelte Fragen werden vom Präsidium im Einzelfall entschieden.

(3) Die Schwimmjugend ist innerhalb des TSV für ihre Finanzen eigenverantwortlich. Die Kassengeschäfte werden eigenständig geregelt.

(4) Der Vorsitzende der Schwimmjugend hat dem Präsidium halbjährlich über die Finanzlage zu berichten.

### **§ 6**

#### **Gleichstellungsbestimmung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Finanzordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### **§ 7**

#### **Inkrafttreten**

Diese Finanzordnung wurde am 14. Januar 2017 vom Präsidium beschlossen und tritt am gleichen Tag in Kraft.